

14.02.2022

Jobcenter wollen Nebkostennachzahlungen nicht übernehmen

Was machen Sie als Hartz- Empfänger, wenn Ihnen eine Nebkostennachzahlung ins Haus flattert? Sie reichen sie so schnell wie möglich beim Jobcenter ein, damit die Nachzahlung übernommen wird. Eigentlich müssen die Jobcenter die Kosten auch übernehmen, es sei denn, sie haben schon ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet. Daran halten sich aber längst nicht alle!

Wohnkosten steigen dramatisch an

Wohnen wird immer teurer. Das liegt nicht nur daran, dass die Mieten steigen, sondern auch an steigenden Heiz- und Energiekosten. Ver.di beispielsweise fordert deswegen eine Einmalzahlung von 200 EUR zur Entlastung von Hartz 4-Haushalten. Von Zusatzzahlungen für Heizkosten ist da allerdings nicht die Rede. Und das hat einen einfachen Grund: Anders als Stromkosten, die aus dem Regelsatz zu zahlen sind, müssen die Jobcenter Heizkosten ohnehin übernehmen.

Gesetz: Wohnkosten müssen voll übernommen werden

So steht es im Gesetz. In § 22 SGB II heißt es: „Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.“ Im Klartext: Das Jobcenter zahlt die komplette Miete plus Heizkosten, es sei denn, die Kosten sind unangemessen hoch. Und das dürfte ja eigentlich immer gelten, wenn Sie einfach nur so heizen, dass Sie im Winter nicht frieren, oder nicht?

Im Moment häufen sich aber Ablehnungen von Jobcentern, bei denen Menschen die Übernahme ihrer Heizkostennachzahlungen beantragen. Als Grund, warum sie die Zusatzkosten nicht übernehmen wollen, nennen die Jobcenter deren Angemessenheit bzw. Unangemessenheit. Sie argumentieren also, dass die hohen Heizkosten unangemessen sind, und deswegen selbst zu übernehmen sind. So einfach ist das aber nicht.

Pauschale Ablehnungen sind nicht zulässig

Bevor das Jobcenter Sie darauf verweisen kann, dass die Wohnkosten unangemessen sind, muss es ein Kostensenkungsverfahren durchführen und Ihnen die Möglichkeit geben, die Kosten zu senken, indem Sie beispielsweise weniger heizen oder sich eine neue Wohnung suchen.

Denn auch das steht im Gesetz. In § 22 SGB II heißt es weiter: „Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.“

Achtung: Lassen Sie Ihren Bescheid prüfen!

So geht es nicht. Sollte Ihr Antrag auf Übernahme der Nebkostennachzahlung abgelehnt worden sein, lassen Sie unbedingt Ihren Bescheid überprüfen. Wenn Sie nicht schon in einem Kostensenkungsverfahren sind, stehen Ihre Chancen gut, dass ein Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid Erfolg hat. Sie können die Prüfung beispielsweise kostenlos über unsere Partneranwälte durchführen lassen.

Soll Explosion bei Energiekosten auf Hartz 4-Haushalte abgewälzt werden?

Aktuell scheinen zumindest einige Jobcenter aber nicht dem vorgegebenen Verfahren zu folgen und lehnen stattdessen einfach pauschal alle Nebkostennachzahlungen ab. Das ist in Zeiten explodierender Energiekosten und rapider Inflation kaum zu rechtfertigen. Hartz 4-Empfänger:innen, deren Regelsatzerhöhung ohnehin schon nicht die Inflation ausgleicht, sollen offenbar die steigenden Energiekosten auch noch allein schultern.

Quellen: § 22 SGB II